



Swiss Travel System Tailormade (TAM)

Gültig ab 1. August 2015

mystsnet.com

Liebe Partner

Sie sind auf der Suche nach massgeschneiderten öV-Ticketlösungen für Ihre Reiseangebote? Die Swiss Travel System AG bietet Ihnen mit massgeschneiderten Fahrausweisen (Tailormade) ein sehr attraktives Produkt.

1. Definition

Tailormade Produkte (TAM) sind speziell auf die individuellen Bedürfnisse der Reiseveranstalter ausgerichtete Leistungen zum Nettopreis. Diese dürfen nur in einem Paket (siehe Punkt 6) verkauft werden. TAM-Produkte sind komplex und in einigen Bereichen kommen spezielle Regeln zur Anwendung.

2. Allgemeines

- 2.1. Kalkulation eines massgeschneiderten Angebots zum Nettopreis (rabattiert) auf der Grundlage des Swiss Transfer Tickets (STT) oder des Swiss Transfer Tickets Combi (STTC).
- 2.2. Der Rabatt wird für alle Strecken gewährt, welche am Anwendungsbereich des STT gemäss Tarif 673 inkludiert sind. Alle anderen Strecken des Anwendungsbereichs des Tarifs 673 können zum Normalpreis hinzugefügt werden (z.B. Bergausflüge).
- 2.3. Es werden maximal 8 Transfers offeriert.
- 2.4. STS AG offeriert Ihnen kostenfrei ein Tailormade-Ticket innerhalb von 10 Arbeitstagen (bei Jahresbestellungen nach Absprache).
- 2.5. Der Preis einer Tailormade-Offerte ist für 6 Monate gültig und muss vom Reiseveranstalter bestätigt werden.
- 2.6. Die Programmierung und Aufschaltung im Railticketing (RT) erfolgt frühestens innerhalb von 15 Arbeitstagen ab Bestelldatum und ist für Sie kostenfrei.

3. Inbegriffene Leistungen eines Tailormade STT oder STTC

- 3.1. Streckenbezogene Preiskalkulation auf Basis der Tarife 600, 603 und 604. Es sind keine Abweichungen möglich.
- 3.2. An den Transfertagen ist das Tailormade-Ticket ausschliesslich auf der vom Reiseveranstalter bei der Offerte angegebenen und entsprechend kalkulierten Route gültig. Eine Abweichung ist nicht erlaubt. Auf Verlangen des Kontrollpersonals haben Reisende das entsprechende Reiseprogramm vorzuweisen. Die Verantwortung für die Kommunikation dieser Vorgaben liegt bei Ihnen als Reiseveranstalter. Nachzahlungen durch Kunden vor Ort, die durch die Abweichung von der vorgegebenen Route entstehen, sind grundsätzlich nicht von der STS AG zu begleichen.
- 3.3. Die STTC-basierten TAM berechtigen vom ersten bis zum letzten validierten Reisetag (max. 1 Monat) zum Bezug einer unbeschränkten Anzahl Fahrausweise zum ermässigten Preis, wie sie auch zu einer Swiss Half Card Combi (SHFCC) gemäss Tarif 673 bezogen werden können. TAM-Artikel berechtigen jedoch nicht zum Bezug von Monatskarten zum Halbtax.

- 3.4. TAM-Offerten können auf Wunsch die zwischen den KTU und der STS AG vertraglich ausgehandelten FIT-Nettopreise für Bergausflüge enthalten. Diese Preise werden nicht zusätzlich rabattiert.
- 3.5. Der Bezug von RailAway-Angeboten mit STTC-basierten TAM zum Halbtax- oder an den Transfertagen zum GA-Tarif ist möglich. Achtung: Die RailAway-Kombi Leistungen müssen vor Abfahrt am Abfahrtsbahnhof bezogen werden, sonst kann der vergünstigte Tarif nicht angewendet werden.
- 3.6. Sofern die Benutzung von Privat- und Bergbahnen nicht in die einkalkulierte Nutzung während der Transfertage fällt, erhalten Kunden mit STTC-basierten TAM bei den im Tarif 673 gelisteten Bergbahnen eine Reduktion.
- 3.7. Der Museumspass ist in den TAM-Artikeln nicht inkludiert.

4. Voraussetzungen für die Programmierung

Der Prozessaufwand und die Kosten einer Offerte sind nicht zu vernachlässigen, sowohl vor als auch nach der Programmierung. Um diese im Rahmen zu halten, müssen Sie als Reiseveranstalter bei einer Offerte bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen. Abweichungen von diesen Voraussetzungen müssen von der STS AG bewilligt werden.

- 4.1. Der Mindestpreis pro TAM-Artikel beträgt CHF 100.00 (Basis: Erwachsene, 2. Klasse).
- 4.2. Um kostendeckend arbeiten zu können, muss pro TAM-Artikel ein jährlicher Mindestabsatz von 100 Stück oder ein Mindestjahresumsatz von CHF 10'000.00 generiert werden.
- 4.3. Damit Sie als Reiseveranstalter die Möglichkeit haben neue Artikel zu testen, wird ein Zeitraum von maximal 2 Jahren zur Erreichung des Absatzziels angesetzt. Wird das Ziel nicht erreicht, werden die Artikel nach Ablauf des Test-Zeitraums nicht mehr aufgeschaltet.
- 4.4. Erfüllt ein TAM-Produkt die Voraussetzungen für eine Programmierung nicht (mehr) und halten Sie als Reiseveranstalter am Artikel fest, werden Ihnen die Programmierungskosten von CHF 450.00 pro Artikel und Jahr für die Verlängerung in Rechnung gestellt.

5. Tarifarische Grundlage

Sofern nicht in diesen Richtlinien angegeben, unterliegen die TAM-Artikel den Regelungen und Bestimmungen des Tarifs 673. Diese stellen die Grundlage für die TAM-Produkte.

Link DV-Tarife VöV: <https://www.voev.ch/de/ch-direct/Themen/Tarife-und-Vorschriften/Aktuelle-DV-Tarife>

6. Definition Pauschalreise (Bundesgesetz für Pauschalreisen)

Das TAM-Produkt darf ausschliesslich als Teil eines Pauschalreisearrangements offeriert werden. Als Pauschalreise gilt die im Voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, wenn diese Verbindung zu einem Gesamtpreis angeboten wird und länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst:

- Beförderung
- Unterbringung
- andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen

7. Stornierung

Offerten für ein TAM-Produkt seitens der STS AG sind grundsätzlich kostenfrei und unverbindlich. Die Stornierung eines bestellten TAM-Artikels ist ebenfalls jederzeit kostenfrei und ohne Angabe von Gründen möglich.

8. Bestellung

Die rechtzeitige Bestellung oder Verlängerung eines TAM-Artikels obliegt in der Verantwortung des Reiseveranstalters.

9. Rückerstattung

Bei verkauften aber nur teilweise benutzten Transfertagen können Sie als Reiseveranstalter eine Teilrückerstattung der nicht benutzten Transfertage einfordern, unter der Voraussetzung diese an den Kunden weiterzugeben. Der Nachweis über die nicht benutzten Transfertage obliegt dem Reiseveranstalter. Eine teilweise Nichtbenutzung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

- Krankheit oder Unfall gegen Vorlage entsprechender Belege
- Vorlage zur Erstattung am Ort des Reiseunterbruchs
- TU-seitige Bestätigung
- der Fahrausweis wird vom Ort des Reiseabbruchs per Post an die Ausgabestelle gesandt

Kann der Beweis der ganzen oder teilweisen Nichtbenutzung nicht erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Das Gesuch um eine Rückerstattung muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Gültigkeitstag des teilweise benutzten Tickets erfolgen. Die STS AG nimmt keine Rückerstattungs Gesuche der Reiseveranstalter entgegen. Die Veranstalter richten ihre Gesuche (mit den über RT ausgestellten Fahrausweisen im Original sowie allen für die Erstattung relevanten Belege) an: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Personenverkehr/P-FI-CSA, Wylstrasse 123/125, 3000 Bern 65.

Abweichende Regelungen unterliegen der Kulanz und bedürfen der Zustimmung der STS AG.

Zürich, im Juli 2015